



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Kleine Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-3941
AfD-Fraktion / Bischoff, Ulf / Bodó, Ludwig / Feineis, Harald	Datum: 25.06.2018

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Anfrage AfD betr. Freilichtbühne Stadtpark II

Sachverhalt:

Der Bau einer Überdachung auf der Freilichtbühne im Harburger Stadtpark kommt nicht voran. Aufgrund „mangelnder Submissionsergebnisse (...) konnten bislang keine Aufträge erteilt werden“, erklärt die Behörde auf eine Anfrage der AfD-Fraktion.

Bei der Vergabe ist die Behörde an strikte Regeln gebunden. Hierzu gehören der Vergabegrundsatz an sich, der Vertraulichkeitsgrundsatz, das Transparenzgebot sowie u. a. Pflichten zur Markterkundung und Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Für die beschränkte Ausschreibung muss eine gewisse Dringlichkeit vorliegen oder eine öffentliche Ausschreibung zuvor erfolglos durchgeführt worden sein beziehungsweise sich von vorneherein nur ein begrenzter Bieterkreis ergeben haben^[1].

Die beschränkte Ausschreibung erfolgt grundsätzlich in zwei Stufen. Zunächst sollen interessierte Unternehmen sich ohne ein Angebot abzugeben in einem vorgeschalteten Wettbewerb für die Teilnahme am Vergabeverfahren bewerben. Die Behörde entscheidet insbesondere nach Eignung, welche Unternehmen sie sodann zur Abgabe eines konkreten Angebotes auffordert. Zwar kann hier auch einfließen, dass sich ein Unternehmen bei früheren Aufträgen bereits bewährt hat, allerdings darf dies nicht allein ausschlaggebend sein^[2].

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Warum hat es hier lediglich eine „beschränkte Ausschreibung“ gegeben?
2. Gab es zuvor eine öffentliche Ausschreibung bzw. einen „vorgeschalteten Wettbewerb“? Wenn ja, wann und mit welchem konkreten Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
3. Sollte sich die Verwaltung auf „Dringlichkeit“ berufen, worin liegt diese begründet?
4. Der Harburger Architekt Luenzmann hatte eine mögliche Überdachung geprüft. Welche Kosten fallen/fielen hierdurch an und warum wurde die Prüfung durch den Architekten Luenzmann durchgeführt?

5. Die Aufträge für die Erstellung der festen Überdachung werden nach Einheitspreisverträgen vergeben. Wodurch gelangt die Behörde zu der Annahme, dass sich die Kosten für die Überdachung auf ca. 204.000 Euro belaufen werden?
6. In der Antwort zur Drucksache 20-3532 räumt das Amt ein: „Die Planung, Finanzierung und Umsetzung einer mobilen Überdachung würde im Hinblick auf die vorbereitenden Arbeiten zum Kulturfestival „Sommer im Park“ 2018 vom 17.-19.8.2018 ein sehr hohes zeitliches Risiko darstellen. Wenn trotz der fehlenden Finanzierung für Planung, Anschaffung und Betrieb eine mobile Lösung verfolgt werden sollte, wäre eine Durchführung des Kulturfestivals 2018 nicht mehr darstellbar“. Ist die Schlussfolgerung zulässig, dass hier eine schnelle Entscheidung her musste, um das Festival nicht zu gefährden? Wenn nicht, wie ist diese Aussage dann zu verstehen?
7. Wenn, wie die Behörde in Drs. 20-3865.01 antwortet, die Fertigstellung der Überdachung nun für „Ende 2018 bzw. Anfang 2019“ anstrebt, bedeutet das im Umkehrschluss, dass nun das Kulturfestival gefährdet ist?
8. Sollte nicht spätestens jetzt eine mobile Überdachung bzw. eine saisonale geprüft werden?
9. Die geplante, feste Überdachung soll den Stadtpark attraktiver machen. Glaubt die Behörde tatsächlich an eine erhöhte Nutzung der Bühne durch den Planungsentwurf des Architekten Luenzmann, wenngleich Darsteller und Equipment ausschließlich von oben, nicht aber durch Regen und Wind seitlich oder hinterrücks geschützt sind?
10. Werden die beiden reservierten Veranstaltungen „Tekno am Teich“ (7.7. und 15.09.2018) stattfinden?

HH, 25.6.2018 Fraktionsvorsitzender Bischoff, Dr. Bodó, Feineis

[1] <https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/da/service/glossar/beschraenkte-ausschreibung/>

[2] https://www.haufe.de/compliance/management-praxis/anwalt-rehm-wann-muss-eine-oeffentliche-ausschreibung-erfolgen_230130_341890.html